



# **Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Fixierung von Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung**

**Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018  
- 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 -**

**Dr. Tim R. Salomon LL.M. (Glasgow),  
wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht**

- 1. Die zugrundeliegenden Sachverhalte**
- 2. Die mündliche Verhandlung (Auskunftspersonen)**
- 3. Das Urteil**

# Die zugrundeliegenden Sachverhalte



## § 25 PsychKHG Baden-Württemberg (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Sicherheit in der anerkannten Einrichtung besteht, insbesondere bei erheblicher Selbstgefährdung, der Gefährdung bedeutender Rechtsgüter Dritter oder wenn die untergebrachte Person die Einrichtung ohne Erlaubnis verlassen will, und dieser Gefahr nicht mit weniger eingreifenden Mitteln begegnet werden kann.

(2) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind: [...] 4. die Fixierung [...]

(3) Jede besondere Sicherungsmaßnahme ist von einer Ärztin oder einem Arzt der anerkannten Einrichtung befristet anzuordnen. Sie ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. [...] Bei Fixierungen ist eine unmittelbare, persönliche und in der Regel ständige Begleitung sicherzustellen, soweit die untergebrachte Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Die ärztliche Kontrolle ist im erforderlichen Maß zu gewährleisten.

(4) Anordnung, Begründung und Beendigung der besonderen Sicherungsmaßnahme sind zu dokumentieren. [...]



## Sachverhalt zu 2 BvR 309/15

- Der Betroffene wurde wegen “schizoaffektiver Störung” in psychiatrischem Krankenhaus untergebracht.
- Dort zeigte er “bedrohliches und provokatives Verhalten”, äußerte z.B. Bombendrohungen.
  - ➔ 5-Punkt-Fixierung für mehrere Tage auf ärztliche Anordnung
- Zwischenzeitliche Entfixierungen führten zu “Beschimpfungen”, aggressivem Verhalten, Zerstören von Gegenständen
- Der Verfahrenspfleger beantragte beim Amtsgericht die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Fixierung. Er habe den Betroffenen sediert und 5-Punkt-fixiert in einem verschlossenen Isolationszimmer aufgefunden. Fixierungen bedürften ohnedies einer richterlichen Anordnung.
- Amtsgericht Ludwigsburg: es gelte kein gesetzlicher Richtervorbehalt, die Fixierung habe den Vorgaben von § 25 PsychKHG BaWü genügt



## Art. 19 BayUnterbrG (Unmittelbarer Zwang)

(1) Bedienstete der Einrichtung dürfen gegen Untergebrachte unmittelbaren Zwang anwenden, wenn dies zur Durchführung des Art. 12 Abs. 1 und 2, des Art. 13 oder von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erforderlich ist. [...]

(3) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(4) Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen.

(5) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.



## Sachverhalt zu 2 BvR 502/16

- Der Beschwerdeführer wurde am Abend mit 2,68 Promille wegen Suizidgefahr von der Polizei in ein Krankenhaus eingeliefert.
- Von 0:00 - 8.15 Uhr wurde er 7-Punkt-fixiert und gegen 13 Uhr entlassen.
- Er verfolgte gerichtlich eine Schmerzensgeldforderung wegen erlittener Hautabschürfungen, Druckstellen und Einblutungen. Unter anderem habe es für die Fixierung keine Rechtsgrundlage gegeben.
- Landgericht München I: Zwar keine Rechtsgrundlage, aber Fixierung nach § 34 StGB gerechtfertigt, weil sie aus Sicht der diensthabenden Ärztin erforderlich gewesen sei und den Regeln der Kunst genügt habe.
- Oberlandesgericht München: Fixierung sei eine rechtmäßige, durch Selbstschädigungsabsichten gerechtfertigte Anwendung unmittelbaren Zwangs nach Art. 19 BayUnterbrG und von der allgemeinen Unterbringungsermächtigung gedeckt.

# **Die mündliche Verhandlung (Auskunftspersonen)**





## Mündliche Verhandlung 30./31. Januar 2018

### Sachverständige Auskunftspersonen

- Ärztlicher Direktor des Isar-Amper-Klinikums Prof. Dr. Peter Brieger
- Prof. Dr. Peter Lepping (Mitglied des Centre for Mental Health and Society, Wrexham)
- Ärztlicher Direktor der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Weissenau (ZfP Südwürttemberg) Prof. Dr. Tilman Steinert
- Chefarzt der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik Heidenheim Dr. Martin Zinkler
- Prof. Dr. Arno Deister (DGPPN)
- Herrn Matthias Seibt für den Bundesverband Psychiatrieerfahrener e.V.
- die Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm, des Amtsgerichts München und des Amtsgerichts Hannover und den Direktor des Amtsgerichts Rostock
- sowie Vertreter/innen des Deutschen Richterbundes, der Neuen Richtervereinigung und des Deutschen Anwaltvereins

Ziel des Bundesverfassungsgerichts: Konkrete Ausforschung der Praxis, einschließlich der Notwendigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen des Leistbaren.

# Das Urteil

## Grundgesetzlicher Maßstab

Art. 2 Abs. 2 GG:

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 104 Abs. 1 und 2 GG:

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen **beschränkt** werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.



## Leitsätze

- ▶ Die Fixierung eines Patienten stellt einen Eingriff in dessen Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 GG) dar.
- ▶ Sowohl bei einer 5-Punkt- als auch bei einer 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer handelt es sich um eine **Freiheitsentziehung** im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG, **die von einer richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt ist**. Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die **Dauer von ungefähr einer halben Stunde** unterschreitet.
- ▶ Aus Art. 104 Abs. 2 Satz 4 GG folgt ein **Regelungsauftrag**, der den Gesetzgeber verpflichtet, den Richtervorbehalt verfahrensrechtlich auszugestalten, um den Besonderheiten der unterschiedlichen Anwendungszusammenhänge gerecht zu werden.
- ▶ Um den Schutz des von einer freiheitsentziehenden Fixierung Betroffenen sicherzustellen, bedarf es eines **täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes, der den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr abdeckt**.



# Verfassungsrechtliche Anforderungen an Fixierungen

- Anordnung durch einen Arzt/eine Ärztin
- Richterliche Genehmigung (Eingriffsnorm regelt das Weitere)  
grds vorher; soweit vorher nicht möglich unverzüglich nachzuholen
- Nur zum Schutz Anderer, der Allgemeinheit oder des/der Betroffenen selbst
- Nur als letztes Mittel zulässig, wenn mildere Mittel nicht in Betracht kommen
- Fixierung muss mit der psychiatrischen Behandlung der Grunderkrankung in engem Zusammenhang stehen
- Erforderlichkeit ist unter Berücksichtigung der Behandlungsmaßnahmen zu beurteilen und in jeweils kurzen Abständen neu einzuschätzen
- Strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung
- Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal
- Dokumentierung der Anordnung, der Gründe, der Dauer und der Art der Überwachung
- Betroffener ist nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit gerichtlicher Überprüfung hinzuweisen
- Strenge Bestimmtheitsanforderungen an die Eingriffsnorm



## Ergebnis

- § 25 PsychKHG BaWü genügt Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 i.V.m. Art. 104. Abs. 1 und 2 GG zwar weitgehend, ist aber verfassungswidrig, weil er kein Erfordernis enthält, die betroffene Person auf die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung hinzuweisen. Zudem regelt er nicht den Richtervorbehalt und dessen prozessuale Einkleidung, sondern sieht nur eine ärztliche Anordnung vor.
- Das BayUnterbrG enthält keinerlei Regeln zu Fixierungen und genügt daher schon nicht den Bestimmtheitsvorgaben. Auch einen Richtervorbehalt sehen die Regeln dementsprechend nicht vor.
- Wegen der fehlenden (verfassungskonformen) Rechtsgrundlagen sind auch die darauf abstellenden Gerichtsentscheidungen verfassungswidrig.
- Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2019 zur Herstellung eines verfassungskonformen Zustands.



# Übergangsregelung

## Übergangsregelung bis zum 30. Juni 2019

- Solange bleiben Fixierungen in Baden-Württemberg gemäß § 25 PsychKHG zulässig.
- In Bayern bleiben sie zulässig soweit sie unerlässlich sind, um eine gegenwärtige erhebliche Selbstgefährdung oder eine erhebliche Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer abzuwenden.
- (5/7-Punkt-)Fixierungen unterliegen in der Übergangszeit zusätzlich dem Richtervorbehalt, es sei denn, es handelt sich um lediglich kurzfristige Maßnahmen (unter 30 Min.).
- Nach Beendigung ist auf die Möglichkeit einer nachträglichen gerichtlichen Überprüfung hinzuweisen.



## Nachfolgende Präzisierungen?

- Nunmehr in der Kammer möglich, es sei denn ein Gesetz wird verworfen.
- Beispiel: Nichtannahmebeschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 19. März 2019 - 2 BvR 2638/18 –
  - Ca. 66-stündige 5-Punkt-Fixierung der untergebrachten Beschwerdeführerin wegen „Infektionsgefahr“ v.a. durch Menstruationsblut
  - Gerichtliche Anordnung: 5-Punkt-Fixierung für „max. 72 Stunden“
  - 2. Kammer des Zweiten Senats:
    - Rechtsbeschwerde gem. § 70 Abs. 3 FamFG gehört zum Rechtsweg solange sie möglicherweise statthaft ist
    - Zweifel bzgl. erheblicher Eigen- und Fremdgefährdung: konkrete Anhaltspunkte?
    - Maßnahme möglicherweise nicht erforderlich (mildere Mittel nicht ermittelt)
    - Dauer der Anordnung und Aufrechterhaltung der Maßnahme problematisch:

„Die gerichtliche Fixierungsanordnung muss einem strikten Verhältnismäßigkeitsmaßstab auch und gerade hinsichtlich der Dauer der Maßnahme genügen und sich auf das absolut Notwendige beschränken (...). Der verfassungsrechtliche Richtervorbehalt darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass die Fixierung über den notwendigen Zeitraum hinaus angeordnet wird, um eine wiederholte Befassung des anordnenden Gerichts zu vermeiden.“ (Rn. 30)





**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**